

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 4 | Freitag, 15. Januar 2021

Festsetzung und Entrichtung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze der **Grundsteuern A (300 v.H.) und B (450 v.H.)** gelten für das Kalenderjahr **2021** bis auf Weiteres in der gleichen Höhe wie im Jahre **2020**, also unverändert weiter. Gleiches gilt für die Gebührensätze bei der Müllabfuhr und der Straßenreinigung.

Bei allen Grundstücken, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, erfolgt deshalb für das Kalenderjahr **2021** keine neue Bescheidsschreibung. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965, BStBl I S. 586) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021** in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Schwabach -Steuerverwaltung -, Ludwigstr. 16, II. OG, Zimmer 2.08, 91126 Schwabach eingesehen werden.

Die Müll- und Straßenreinigungsgebühren sind nach den zuletzt erteilten Bescheiden in der dort genannten Höhe weiter zu zahlen (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung).

Die gesamten Grundbesitzabgaben **2021** sind in Vierteljahresbeträgen **jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021** fällig. Für Abgabepflichtige, die bis spätestens 30. September des Vorjahres einen Antrag auf Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gestellt haben, werden die Abgaben in einem Betrag am **1. Juli 2021** fällig. Sollten sich die Besteuerungs- und Bemessungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuer- und Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Bei den Steuer- und Gebührenpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge wie bisher zu den obengenannten Terminen abbuchen. Alle übrigen Abgabepflichtigen werden gebeten, die jeweiligen Beträge bis spätestens zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu begleichen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Für weitere Auskünfte steht die Steuerverwaltung der Stadt Schwabach (Ludwigstr. 16/II, Zimmer 2.08, Tel. 860-232 und 860-316 bzw. E-Mail: stueuerverwaltung@schwabach.de) zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Stadt Schwabach**. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Stadt Schwabach, Steuerverwaltung, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach.

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments im Format PDF-Inline und mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mailadresse signiertepost@schwabach.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine elektronische Widerspruchseinlegung oder elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Schwabach -Steuerverwaltung- kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Zusätzlich wird auf § 80 Abs. 6 VwGO verwiesen.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Belehrung über Folgen verspäteter Zahlung

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages. Außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn gegen den Bescheid geklagt wird.

Schwabach, 03.12.2020

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Straßensperrungen

Oberbaimbacher Weg

Der Oberbaimbacher Weg wird aufgrund der Montage/ des Aufbaus eines Wohnhauses auf Höhe der Anwesen Oberbaimbach 1 und 3 auf einer Länge von ca. 50m von 18.01. bis voraussichtlich 22.01.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Sandstraße

Die Sandstraße bleibt aufgrund der Aufstellung eines Kranes und der Materiallagerung für Rohbauarbeiten auf Höhe der Hausnummer 8 nunmehr bis voraussichtlich 29.01.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Schwabach, 12.01.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat